

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.06.1964

Geschäftszahl

0323/64

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/57 E 16. April 1959 VwSlg 4941 A/1959 RS 2

Stammrechtssatz

Die Bestimmung des Art 131 Abs 1 B-VG, dass nach Erschöpfung des Instanzenzuges Beschwerde an den VwGH erhoben werden kann, besagt nicht, dass nach Erschöpfung des ordentlichen Rechtsmittelzuges der Bescheid der ersten Instanz Gegenstand der Beschwerde sein kann.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

0356/64 E 5. Juni 1964